ISSN 0376-9453

Amtsblatt

L 123

45. Jahrgang

9. Mai 2002

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

*	Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates vom 7. Mai 2002 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	1
	Verordnung (EG) Nr. 770/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	10
	Verordnung (EG) Nr. 771/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor \dots	12
	Verordnung (EG) Nr. 772/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	14
	Verordnung (EG) Nr. 773/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 37. Teilausschreibung	16
	Verordnung (EG) Nr. 774/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft	17
	Verordnung (EG) Nr. 775/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal	21
*	Verordnung (EG) Nr. 776/2002 der Kommission vom 7. Mai 2002 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	22
*	Verordnung (EG) Nr. 777/2002 der Kommission vom 7. Mai 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Wirtschaftsjahr 2002/03	26

2 (Fortsetzung umseitig)



Inhalt (Fortsetzung)	 Verordnung (EG) Nr. 778/2002 der Kommission vom 7. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers
	* Verordnung (EG) Nr. 779/2002 der Kommission vom 7. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone
	 Verordnung (EG) Nr. 780/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3063/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität
	Verordnung (EG) Nr. 781/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch
	Verordnung (EG) Nr. 782/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle
	Verordnung (EG) Nr. 783/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse
	Verordnung (EG) Nr. 784/2002 der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte
	Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
	2002/351/EU:
	* Feststellung des Haushaltsplans des Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002
	Rat
	2002/352/EG:
	* Entscheidung des Rates vom 25. April 2002 zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs Teil I
	2002/353/EG:
	* Beschluss des Rates vom 25. April 2002 über die Freigabe von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs, das von dem durch das Übereinkommen zur Durch- führung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exeku- tivausschuss angenommen wurde
	2002/354/EG:
	* Entscheidung des Rates vom 25. April 2002 zur Anpassung von Teil III und zur

2002/355/Euratom:

2002/356/Euratom:

Schaffung einer Anlage 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion 50

Entscheidung des Rates vom 7. Mai 2002 über die Aufrechterhaltung der Vergünstigungen des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)



Inhalt	(Fortsetzung)
--------	---------------

Berichtigungen

* Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 679/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates (ABI. L 104 vom 20.4.2002)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 769/2002 DES RATES

vom 7. Mai 2002

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VORAUSGEGANGENES **VERFAHREN** UND **GELTENDE MASSNAHMEN**

Im März 1996 wurden mit der Verordnung (EG) Nr. (1) 600/96 (2) endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Eingeführt wurde ein spezifischer Zoll in Höhe von 3 479 ECU je Tonne.

B. NEUE UNTERSUCHUNG

1. Überprüfungsantrag

- Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung (3) (2)über das bevorstehende Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend "betroffenes Land" oder "VR China" genannt) erhielt die Kommission einen Antrag auf Einleitung einer Überprüfung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (nachstehend "Grundverordnung" genannt).
- Gestellt wurde der Antrag am 4. Januar 2001 von dem (3) European Chemical Industry Council (CEFIC) (nachstehend "Antragsteller" genannt) im Namen des einzigen Herstellers in der Gemeinschaft, auf den die gesamte Kumarinproduktion in der Gemeinschaft entfiel.
- (4) Der Antrag wurde damit begründet, dass das schädigende Dumping durch die Einfuhren mit Ursprung in der VR China bei einem Außerkrafttreten der

(1) ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 des Rates (ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).
(2) ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 1.

Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder wiederauftreten wiirde

2. Bekanntmachung über die Einleitung

Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss stellte die Kommission fest, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Untersuchung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein (4).

3. Untersuchungszeitraum

Die Untersuchung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens bzw. Wiederauftretens von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 (nachstehend "Untersuchungszeitraum" bzw. "UZ" genannt). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevant sind, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum Ende des UZ (nachstehend "Überprüfungszeitraum" genannt).

4. In die Untersuchung einbezogene Parteien

- Die Kommission unterrichtete den antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die ausführenden Hersteller in der VR China und deren Vertreter, die chinesischen Behörden und die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände offiziell über die Einleitung der Überprüfung. Die Kommission sandte Fragebogen an die ausführenden Hersteller, einen Hersteller in den Vereinigten Staaten (Vergleichsland), den einzigen Gemeinschaftshersteller, die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Verwender und Verbände und an diejenigen Parteien, die sich innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung gesetzten Frist gemeldet hatten.
- Gemeinschaftshersteller, Hersteller (8) der Vergleichsland, ein Einführerverband und fünf Verwender beantworteten die Fragebogen. Aus der VR China ging keine Antwort auf den Fragebogen ein.

⁽³⁾ ABl. C 271 vom 22.9.2000, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. C 104 vom 4.4.2001, S. 5.

5. Prüfung der eingegangenen Informationen

- (9) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung des Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. Die Kommission gab den unmittelbar betroffenen Parteien auch Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

- Rhodia, (Lyon) Frankreich;

Einführer

Quest International, (Ashford) Vereinigtes Königreich;

Hersteller im Vergleichsland:

- Rhodia, (Cranbury NJ) USA.

C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

1. Ware

- (11) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die gleiche Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, d. h. um Kumarin, ein weißliches kristallines Pulver mit dem charakteristischen Duft von frisch gemähtem Heu. Es dient hauptsächlich als Aromat und als Fixiermittel bei der Herstellung von Duftstoffen, die ihrerseits bei der Herstellung von Waschmitteln, Kosmetika und Parfums verwendet werden.
- (12) Kumarin war ursprünglich ein Naturerzeugnis, das aus Tonkabohnen gewonnen wurde, und wird heute synthetisch hergestellt. Es kann durch Synthese auf der Basis von Phenol, aus dem Salicylaldehyd (Perkin-Reaktion) gewonnen wird, oder durch Synthese aus Orthocresol (Raschig-Reaktion) hergestellt werden. Die wichtigste chemisch-physikalische Spezifikation für Kumarin ist seine Reinheit, für die sein Schmelzpunkt der Gradmesser ist. Der Schmelzpunkt der Standardqualität des in Europa vermarkteten Kumarins liegt zwischen 68 °C und 70 °C, was einer Reinheit von 99 % entspricht.
- (13) Die betroffene Ware wird dem KN-Code ex 2932 21 00 zugewiesen.

2. Gleichartige Ware

(14) Wie auch in der Ausgangsuntersuchung weisen das in den USA hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte Kumarin und die aus China in die Gemeinschaft ausgeführte Ware sowie die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellte und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkaufte Ware den Untersuchungsergebnissen zufolge exakt dieselben materiellen Eigenschaften und Verwendungen auf und sind daher gleichartig im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Grundverordnung.

D. WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER WIEDERAUFTRETENS DES DUMPINGS

- (15) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung muss untersucht werden, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist.
- (16) Bei der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings ist zunächst zu prüfen, ob Dumping vorliegt, und dann, ob dieses Dumping wahrscheinlich anhalten wird.

1. Vorbemerkungen

(17) Bei den nachstehenden Feststellungen zum Dumping ist zu berücksichtigen, dass die chinesischen ausführenden Hersteller an der Untersuchung nicht mitarbeiteten und die Feststellungen daher gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen, d. h. von Eurostat-Statistiken, chinesischen Daten über den Ausfuhrhandel und den in dem Antrag enthaltenen Informationen, getroffen werden mussten.

2. Derzeitige Höhe des Dumpings

- a) Vergleichsland
- Die geltenden Maßnahmen sehen einen einzigen landesweiten Zoll für alle Kumarineinfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft vor. Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung wandte die Kommission dieselbe Methodik an wie in der Ausgangsuntersuchung. Dementsprechend wurde der Normalwert anhand von Informationen aus einem Drittland mit Marktwirtschaft ("dem Vergleichsland") ermittelt.
- In der Ausgangsuntersuchung hatten die Vereinigten Staaten als Vergleichsland gedient. In der Bekanntmachung über die Einleitung dieser Überprüfung wurde daher vorgeschlagen, die Vereinigten Staaten erneut als Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen. Da die Untersuchung ebenfalls ergab, dass die ursprünglichen Gründe für die Wahl der USA (die Größe ihres Inlandsmarkts, die Offenheit ihres Markts und ihr Zugang zu Ausgangsstoffen) weiterhin stichhaltig waren, wurde die Wahl der Vereinigten Staaten als Vergleichsland als angemessen und nicht unvertretbar angesehen. Nur eine betroffene Partei erhob Einwände gegen die Wahl der USA als Vergleichsland, und zwar insbesondere wegen der Unterschiede in der Herstellung der Ware, schlug aber nicht rechtzeitig eine Alternative vor. Da der US-amerikanische Hersteller auf Anfrage in eine uneingeschränkte Mitarbeit einwilligte und genügend repräsentative Inlandsverkäufe aufwies, wurden die Vereinigten Staaten gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als geeignetes und auf nicht unvertretbare Weise gewähltes Vergleichsland zur Ermittlung des Normalwerts der betroffenen Ware für die VR China angesehen.

b) Normalwert

Anschließend wurde untersucht, ob die Inlandsverkäufe des kooperierenden US-amerikanischen Herstellers an unabhängige Abnehmer als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Den Feststellungen zufolge lag der gewogene durchschnittliche Verkaufspreis bei allen Verkäufen im Untersuchungszeitraum über den gewogenen durchschnittlichen Produktionsstückkosten, und auf die Einzelverkäufe zu einem Preis, der unter den Produktionsstückkosten lag, entfielen mengenmäßig mehr als 20 % aber weniger als 90 % der Verkäufe, die bei der Ermittlung des Normalwerts zugrunde gelegt wurden; daher wurden nur alle Gewinn bringenden Inlandsverkäufe als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen und für den Vergleich herangezogen. Der Normalwert wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand des im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Inlandskäufern des kooperierenden US-amerikanischen Herstellers im Untersuchungszeitraum gezahlten oder zu zahlenden Preises ermittelt.

c) Ausfuhrpreis

(21) Für die Ausfuhren in die Gemeinschaft, für die keine Kooperation seitens der chinesischen ausführenden Hersteller vorlag, mussten die Feststellungen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Der durchschnittliche Ausfuhrpreis wurde daher für alle Geschäfte auf der Grundlage chinesischer Ausfuhrhandelsdaten bestimmt.

d) Vergleich

- (22) Im Interesse eines fairen Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede bei den Inlandsfracht-, Bereitstellungs- und Verlade-, Transport- und Kreditkosten vorgenommen.
- (23) Bei den Inlandstransportkosten stützten sich die entsprechenden Berichtigungen auf die Kosten im Vergleichsland.

e) Dumpingspanne

- (24) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde der gewogene durchschnittliche Normalwert ab Werk mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ab Werk China auf derselben Handelsstufe verglichen.
- (25) Dieser Vergleich ergab das Vorliegen beträchtlichen Dumpings. Die Dumpingspanne war den Untersuchungsergebnissen zufolge bedeutend und lag nur wenig unter der in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Spanne (rund 50 %).

dieses Dumping im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen aufhören würde. Daher wurde der Schluss gezogen, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist. Da die Menge der Einfuhren mit Ursprung in der VR China im UZ gering war, wurde es als angemessen angesehen, ebenfalls zu prüfen, ob das Dumping im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen bei größeren Ausfuhrmengen erneut auftreten würde.

3. Entwicklung der Einfuhren aus der VR China

(27) Im Rahmen der Prüfung der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Dumpings wurden die folgenden Faktoren untersucht: Vorliegen von Dumping, Entwicklung von Produktion und Kapazitätsauslastung in der VR China und die Entwicklung der chinesischen Kumarinausfuhren weltweit.

a) Vorliegen von Dumping

- (28) Die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Dumpingspanne war hoch (über 50 %, was zu einem Zoll von 3 479 ECU pro Tonne führte). Die Untersuchung im Rahmen dieser Überprüfung ergab, dass das Dumping weiter anhielt und das in der Ausgangsuntersuchung festgestellte Niveau fast erreichte.
 - b) Entwicklung von Produktion und Kapazitätsauslastung in der VR China
- (29) Den verfügbaren Informationen zufolge ist die Produktionskapazität in der VR China hoch und könnte aufgrund der Art der Ware und des Herstellungsverfahrens sogar kurzfristig noch gesteigert werden. Diesen Informationen zufolge beläuft sich die chinesische Produktionskapazität auf rund 1 900 Tonnen (40 % der Kapazität weltweit) mit sieben Herstellern und 18 potenziellen Herstellern, die unverzüglich wieder auf die Märkte dringen könnten. Die Produktionskapazität ist damit weitaus umfangreicher als der gesamte Verbrauch in der EG von 700 Tonnen.
- (30) Folglich verleiht der enorme Anteil an ungenutzter Produktionskapazität (zwischen 50 % und 60 % der Produktionskapazität insgesamt) den chinesischen ausführenden Herstellern ein sehr hohes Maß an Flexibilität bei der Produktion. Diese Hersteller sind daher in Lage, ihre Produktion kurzfristig zu steigern und auf jeden beliebigen Ausfuhrmarkt einschließlich den der Gemeinschaft zu lenken, wenn die Maßnahmen außer Kraft treten.
 - c) Entwicklung der chinesischen Ausfuhren in Drittländer

1. Allgemeiner Ausfuhrtrend

(31) Ausgehend von den chinesischen Ausfuhrstatistiken zeigt das chinesische Preisverhalten auf den anderen Ausfuhrmärkten, dass die Preise der chinesischen Ausführer auf jenen Märkten durchschnittlich 11 % unter den in der Gemeinschaft angebotenen Preisen und sogar 16 % unter denjenigen in bestimmten Drittländern wie Hongkong und Indien liegen.

- 2. Mögliche Umleitung der chinesischen Ausfuhren infolge der Einführung von Beschränkungen in Drittländern
- (32) Die USA führten 1995 Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Kumarin aus der VR China ein und verlängerten die Geltungsdauer der Zölle im Mai 2000 im Anschluss an eine Überprüfung. Die US-amerikanischen Zölle reichten von 31,02 % bis 160,80 %.
- (33) Dies zeigt, dass sich die chinesischen ausführenden Hersteller gezwungen sehen, alternative Ausfuhrmärkte zu finden. Sollte die Gemeinschaft die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufheben, wären Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt für die chinesischen ausführenden Hersteller eine attraktive Möglichkeit.
 - 3. Chinesische Ausfuhren auf repräsentative Ausfuhrmärkte
- (34) Es ist zu berücksichtigen, dass nach der Einführung der Antidumpingzölle im Jahr 1995 durch den Rat die ausführenden Hersteller in der VR China weder neue Ausfuhrmärkte erobern noch die Ausfuhren auf bestehende Märkte steigern konnten.
 - d) Schlussfolgerung
- (35) Die Untersuchung ergab, dass die aus der VR China im Untersuchungszeitraum in die Gemeinschaft ausgeführten Mengen gedumpt waren.
- (36) Die Untersuchung ergab ferner, dass die chinesischen Kumarinausfuhren in die Gemeinschaft aller Wahrscheinlichkeit nach ein beträchtliches Ausmaß erreichen würden, wenn die geltenden Maßnahmen außer Kraft träten. Diese Schlussfolgerung stützt sich auf die bedeutende ungenutzte Produktionskapazität in der VR China und die Tatsache, dass die chinesischen ausführenden Hersteller Alternativen zu den USA und anderen Ausfuhrmärkten finden müssen. All dies lässt auf anhaltend großes Interesse seitens der chinesischen ausführenden Hersteller an Verkäufen in die Gemeinschaft schließen.
- (37) Ferner wurde der Schluss gezogen, dass diese stark ansteigenden Ausfuhren in die Gemeinschaft sehr wahrscheinlich gedumpt würden. Dieser Schluss stützt sich auf die niedrigen Preise, die für die chinesischen Ausfuhren auf anderen wichtigen Drittlandsmärkten festgestellt wurden.
- (38) Zusammenfassend gesagt ist es äußerst wahrscheinlich, dass die Ausfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erneut stark ansteigen werden, und zwar zu stark gedumpten Preisen.

E. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DEF GEMEINSCHAFT

- (39) Das von dem Antragsteller vertretene Unternehmen war der einzige Kumarinhersteller in der Gemeinschaft im Untersuchungszeitraum.
- (40) Im UZ führte der Gemeinschaftshersteller Kumarin aus einem anderen Land als der VR China ein. Durch diese Einfuhren sollten technisch bedingte Produktionsengpässe des Gemeinschaftsherstellers ausgeglichen werden. Auf diese Einfuhren entfiel nur ein kleiner Teil des gesamten Verkaufsvolumens des Gemeinschaftsherstellers. Somit lag die Haupttätigkeit des Unternehmens trotz der Verkäufe eingeführten Kumarins weiterhin in

der Gemeinschaft, und die Einfuhrtätigkeit dieses Herstellers berührte seinen Status als Gemeinschaftshersteller nicht. Dieser Gemeinschaftshersteller bildet daher den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

F. UNTERSUCHUNG DER LAGE AUF DEM GEMEIN-SCHAFTSMARKT

1. Verbrauch in der Gemeinschaft (1)

- (41) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der in der Antwort auf den Fragebogen angegebenen Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus dem betroffenen Land und allen anderen Drittländern in die Gemeinschaft ermittelt.
- Auf dieser Grundlage stieg der sichtbare Kumarinverbrauch im Überprüfungszeitraum um 92 %. Am ausgeprägtesten war dieser Anstieg von 1996 bis 1997 (+ 82 %). Hierbei sind jedoch die großen Mengen Kumarins zu berücksichtigen, die 1994 und 1995, d. h. vor der Einführung der Antidumpingmaßnahmen, vor allem aus der VR China eingeführt wurden. Diese großen Einfuhrmengen wurden gelagert und dann 1996 verkauft/verwendet, so dass die Nachfrage nach Kumarin in diesem Jahr künstlich reduziert war, was zu dem hohen sichtbaren Verbrauch führte. 1997 gingen die Einfuhrmengen auf ein Niveau zurück, das mit demjenigen im Jahr 1993 vergleichbar war.

2. Einfuhren aus dem betroffenen Land

- a) Menge und Marktanteil
- Die Menge der Einfuhren aus der VR China ging im Überprüfungszeitraum um 89 % und damit erheblich zurück, insbesondere von 1996 bis 1998, als sie um 87 % sank. Dies fiel zeitlich mit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen und der Tatsache zusammen, dass andere Länder ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft erhöhten. In diesem Zusammenhang ergab die Untersuchung Hinweise darauf, dass bestimmte Einfuhren aus Japan tatsächlich chinesischen Ursprungs waren und so die Maßnahmen umgangen wurden. Dies war insbesondere ab 1997 zu beobachten, als die Einfuhren aus Japan plötzlich drastisch zunahmen. Als die USA daraufhin Maßnahmen zur Verhinderung dieser Umgehung auf dem US-amerikanischen Markt ergriffen, stellte der fragliche japanische Ausführer auch seine Ausfuhren in die EG ein, und den Eurostat-Daten zufolge gingen die Einfuhren aus Japan in die Gemeinschaft bis zum Ende des UZ kontinuierlich zurück.

⁽¹) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nur aus einem einzigen Gemeinschaftshersteller besteht, handelt es sich bei den Zahlen in dieser Verordnung aus Gründen der Vertraulichkeit um indexierte oder nur annähernde Angaben.

- (44) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China ging im Überprüfungszeitraum um 25 Prozentpunkte zurück und lag den Untersuchungsergebnissen zufolge zwischen 1,5 % und 3 %.
 - b) Preise
- (45) Nach der Einführung der Maßnahmen im Jahr 1995 stiegen die von Eurostat ausgewiesenen durchschnittlichen cif-Preise der betroffenen Einfuhren von 1996 bis zum UZ um 23 %, blieben aber im gesamten Überprüfungszeitraum unter den durchschnittlichen cif-Preisen aller anderen Einfuhren und auch der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- a) Produktion
- (46) Die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verdoppelte sich von 1996 bis zum UZ. Dieser Anstieg war von 1996 bis 1997 besonders ausgeprägt. Anschließend ging die Produktion bis 1999 leicht zurück, um danach bis zum UZ wieder zu steigen.
 - b) Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung
- (47) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Überprüfungszeitraum um 29 %. Dieser Anstieg ist auf eine Modernisierung der Produktionsanlage im Jahr 1999 zurückzuführen.
- (48) Die Kapazitätsauslastung stieg von 1996 bis zum UZ um 56 %. Dieser Anstieg war von 1996 und 1997 und von 1999 bis zum UZ besonders ausgeprägt.
 - c) Verkäufe in der Gemeinschaft
- Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Überprüfungszeitraum bedeutend. Von 1996 bis zum UZ verdreifachte sie sich. Diese Entwicklung war möglich, da sich zur gleichen Zeit die Produktion verdoppelte und die Einfuhren zurückgingen. Dieser Anstieg war von 1996 bis 1997 am ausgeprägtesten, aber auch von 1997 bis zum UZ nahmen die Verkäufe kontinuierlich zu. Wie bereits unter Erwägungsgrund 42 erläutert war die Nachfrage auf dem Gemeinschaftsmarkt 1996 besonders gering, so dass der Vergleich verzerrt ist. Mit dem Jahr 1997 als Vergleichsgrundlage ergibt sich ein Anstieg der Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 1997 und dem UZ von 41 %. Diese Entwicklung ist auf mehrere Umstände zurückzuführen, und zwar die Einführung der Antidumpingmaßnahmen im Jahr 1995 und den Rückgang der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (vgl. Erwägungsgrund 43).

- d) Lagerbestände
- (50) Die Lagerbestände am Jahresende des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen im Überprüfungszeitraum um 8 % zurück. Von 1996 bis 1997 stiegen sie zunächst, gingen dann bis 1999 zurück, bevor sie von 1999 bis zum UZ wieder zunahmen.
 - e) Marktanteil
- (51) Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg im Überprüfungszeitraum um 27 Prozentpunkte. Dieser Anstieg war von 1996 bis 1998 besonders ausgeprägt, als der Marktanteil um 20 Prozentpunkte stieg. Dann ging der Marktanteil 1999 leicht zurück, und zog von 1999 bis zum UZ wieder um rund 12 Prozentpunkte an.
 - f) Preise
- (52) Die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise des Gemeinschaftsherstellers gingen von 1996 bis zum UZ um 14 % zurück. Dieser Rückgang war von 1996 und 1997 und erneut von 1999 bis zum UZ besonders ausgeprägt.
- Dies lässt sich zum Teil auf das Preisniveau der chinesischen Waren zurückführen, die - wie bereits unter Erwägungsgrund 45 erwähnt — im Überprüfungszeitraum unter den durchschnittlichen cif-Preisen aller anderen Einführer blieben. Die Einfuhrmenge war im UZ zwar relativ gering, aber die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausführer weiterhin niedrige Preise anboten. Zudem kann der Preisdruck durch die Einfuhren aus Japan im Überprüfungszeitraum als nicht zu vernachlässigen angesehen werden, auch wenn die Mengen ab 1997 zurückgingen. Diese Entwicklung ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des Gemeinschaftsherstellers um eine Verbesserung des Produktionsverfahrens zu sehen. Der Ausbau der Produktionskapazität in Verbindung mit den Auswirkungen der Antidumpingmaßnahmen ermöglichte es dem Gemeinschaftshersteller, seine Verkaufsmenge zu steigern und so die Stückkosten der verkauften Ware zu senken.
 - g) Rentabilität
- (54) Die gewogene durchschnittliche Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verbesserte sich im Überprüfungszeitraum deutlich, da er im Jahr 1996 noch bedeutende Verluste machte, im UZ aber Gewinne von 5 % bis 10 % erzielte. Dieser Anstieg, der von 1998 bis zum UZ besonders deutlich war, ist vor dem Hintergrund der unter Erwägungsgrund 47 bereits erwähnten Kapazitätserweiterung zu sehen, die es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichte, seine Produktionskosten erheblich zu senken.

- h) Cashflow und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten
- (55) Die Entwicklung des vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Kumarinverkäufen erzeugten Cashflow ist fast identisch mit derjenigen der Rentabilität, da ab 1999 wieder schwarze Zahlen geschrieben wurden.
- (56) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Probleme bei der Kapitalbeschaffung hatte. Dies wird jedoch nicht als aussagekräftiger Indikator angesehen, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein große Gruppe ist, auf deren Kumarinproduktion nur ein relativ kleiner Teil ihrer Gesamtproduktion entfällt, und seine Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten wesentlich von der Leistung der gesamten Gruppe abhängig sind.

i) Beschäftigung, Produktivität und Löhne

(57) Die Beschäftigung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nahm im Überprüfungszeitraum leicht zu und stieg von 1996 bis zum UZ um 9 %. Die Produktivität der Beschäftigten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, gemessen an der Produktionsmenge je Beschäftigtem, stieg im selben Zeitraum erheblich, und zwar um mehr als 80 %. Die Löhne als Ganzes stiegen von 1996 bis zum UZ um 27 %, so dass der Durchschnittslohn je Beschäftigtem von 1996 bis zum UZ um 16 % stieg.

j) Investitionen und Kapitalrendite (RoI)

- (58) Das Investitionsniveau stieg von 1996 bis 1999 erheblich und ging im UZ wieder zurück. Die Untersuchung zeigte, dass der Großteil dieser Investitionsausgaben in den unter Erwägungsgrund 47 bereits erwähnten Ausbau der Produktionskapazität sowie in die Instandhaltung der Ausrüstung ging.
- (59) Die Kapitalrendite, ausgedrückt als das Verhältnis zwischen dem Nettogewinn des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und dem Nettobuchwert seiner Investitionen, folgte dem Trend der Rentabilität sehr genau, da sie den Untersuchungsergebnissen zufolge ab 1999 positiv war und von 1996 bis zum UZ um 23 Prozentpunkte stieg.

k) Wachstum

(60) Wie bereits erwähnt verdoppelte sich der Gemeinschaftsverbrauch im Überprüfungszeitraum nahezu, und die Verkaufsmenge und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgten einem noch eindeutigeren Trend. Folglich konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft uneingeschränkt Nutzen aus dem Wachstum des Gemeinschaftsmarkts ziehen.

l) Höhe der Dumpingspanne

(61) Die Höhe der festgestellten Dumpingspanne (vgl. Erwägungsgrund 28) kann sich angesichts der geringen Menge der Einfuhren im UZ nicht auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgewirkt haben.

4. Schlussfolgerung

Die Einführung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Kumarineinfuhren mit Ursprung in der VR China wirkte sich positiv auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus, der sich von seiner geschwächten wirtschaftlichen Lage erholen konnte. Alle Schadensindikatoren mit Ausnahme der Verkaufspreise entwickelten sich günstig. Diese Entwicklung ist jedoch auch vor dem Hintergrund der Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um eine Verbesserung seiner Leistungsfähigkeit und eine Senkung seiner Produktionskosten zu sehen. Abschließend ist hierzu zu bemerken, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aufgrund dieser Verbesserung aber auch nur das Niveau wieder erreichte, auf dem er kurz vor dem Beginn der Dumpingpraktiken stand.

G. WAHRSCHEINLICHKEIT EINER ERNEUTEN SCHÄDI-GUNG

1. Wahrscheinlichkeit einer erneuten Schädigung

- (63) Bei der Prüfung der wahrscheinlichen Auswirkungen des Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurden die folgenden Faktoren berücksichtigt (vgl. die unter den Erwägungsgründen 35 bis 38 zusammengefassten Aspekte).
- (64) Es gibt eindeutige Anzeichen dafür, dass die Preise der Einfuhren mit Ursprung in der VR China weiterhin gedumpt sein werden. Zudem wird die Einfuhrmenge wahrscheinlich erheblich steigen, da die chinesischen ausführenden Hersteller angesichts der großen ungenutzten Produktionskapazitäten Produktion und Ausfuhrmenge steigern können. Hinzu kommt, dass der Weltkumarinverbrauch voraussichtlich in den nächsten drei Jahren zwar leicht steigen, die ungenutzten chinesischen Kapazitäten aber wahrscheinlich nicht auffangen wird.
- Angesichts der Ausfuhrpreise der chinesischen Ausführer auf Drittlandsmärkten (Hongkong, Indien, Japan und Singapur), die rund 10 % unter denen auf dem Gemeinschaftsmarkt liegen, werden die chinesischen ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft wahrscheinlich ein aggressives Preisverhalten an den Tag legen, um ihre verlorenen Marktanteile zurückzuerobern. Die niedrigen Preise auf den Drittlandsmärkten zeigen, dass es nach Auffassung der chinesischen Ausführer in ihrem Interesse liegt, zu solchen Preisen zu verkaufen. Dies würde wiederum durch sinkende Verkaufspreise und Verkaufsmengen sowie der damit verbundenen Rentabilitätseinbußen zu einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen.
- (66) Ferner dürfte der Gemeinschaftsmarkt für die chinesischen Ausführer attraktiv sein. Einerseits nahm der Gemeinschaftsmarkt 1995, d. h. vor der Einführung der geltenden Maßnahmen, 46 % der chinesischen Ausfuhren im Vergleich zu 10 % im Jahr 1999 auf.

- (67) Andererseits zeigt der Vergleich zwischen den chinesischen Ausfuhren auf den Weltmarkt insgesamt und den chinesischen Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt im selben Zeitraum, dass es den chinesischen Ausführern nicht gelang, neue Märkte zu finden, die ihre Verkäufe anstelle der Gemeinschaft aufnehmen könnten. Dem starken Rückgang der chinesischen Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt von 1995 bis 1999 (363 Tonnen) stand eine Zunahme der chinesischen Ausfuhren in andere Drittländer um nur rund 100 Tonnen entgegen.
- (68) Da auf den Gemeinschaftsmarkt und den US-amerikanischen Markt rund 50 % des weltweiten Kumarinverbrauchs entfallen und die USA Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin aus der VR China eingeführt haben, ist es sehr wahrscheinlich, dass der Gemeinschaftsmarkt bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen für die Ausführer in der VR China attraktiv wäre.
- (69) Ein Einführerverband behauptete, das bloße Vorhandensein von Produktionskapazität in der VR China lasse nicht den Schluss zu, dass die Schädigung wahrscheinlich erneut auftreten werde.
- dient, die Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen zu beurteilen. Selbst wenn das Vorhandensein umfangreicher Produktionskapazitäten in der VR China als solches nicht bedeutet, dass das schädigende Dumping erneut auftritt, ist es doch ein stichhaltiger Indikator, der berücksichtigt werden sollte. Dies und die Ergebnisse der Analyse des Verhaltens der chinesischen Ausführer auf anderen Drittmärkten sowie das den Untersuchungsergebnissen zufolge anhaltende Dumping sind Indikatoren für das wahrscheinliche Verhalten der Ausführer im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen und somit auch für dessen wahrscheinliche Auswirkungen.
- (71) Aus diesen Gründen wird die Schlussfolgerung gezogen, dass bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen eine erneute Schädigung durch Einfuhren von Kumarin aus der VR China wahrscheinlich ist.

H. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Einleitung

- (72) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderliefe. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller berührten Interessen, d. h. derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler und der Verwender der betroffenen Ware. Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Aufrechterhaltung bzw. des Außerkrafttretens der Maßnahmen beurteilen zu können, forderte die Kommission alle vorgenannten betroffenen Parteien zur Übermittlung von Informationen auf.
- (73) Die vorausgegangene Untersuchung hatte bekanntlich ergeben, dass eine Einführung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Außerdem ist es aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung handelt und somit eine

- Situation analysiert wird, in der bereits Antidumpingmaßnahmen galten, möglich, etwaige übermäßig nachteilige Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die betroffenen Parteien zu erkennen.
- (74) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zu der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprachen, dass die Aufrechterhaltung von Maßnahmen in diesem besonderen Fall dem Gemeinschaftsinteresse zuwider läuft.

2. Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(75) Wenn die im Rahmen der Ausgangsuntersuchung eingeführten Antidumpingzölle nicht aufrechterhalten werden, wird davon ausgegangen, dass Dumping und Schädigung wahrscheinlich erneut auftreten und dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich im Überprüfungszeitraum verbesserte, verschlechtert.

3. Interesse der Einführer

- (76) Von den 26 versandten Fragebogen wurde nur einer von einem Einführerverband beantwortet.
- (77) Dieser Verband behauptete, die Antidumpingmaßnahmen verdrängten die chinesischen und auch andere Drittlandshersteller vom Gemeinschaftsmarkt, was zur Abhängigkeit der Verwender von dem einzigen Gemeinschaftshersteller führte.
 - Zunächst sei daran erinnert, dass der Kumarinmarkt mit nur wenigen Herstellern, von denen die größten, gemessen an der Produktionskapazität, in China und in der Gemeinschaft ansässig sind, sehr konzentriert ist. Daher dürften jegliche von einem Hersteller in China oder dem in der Gemeinschaft eingebüßten Marktanteile von der jeweils anderen Seite übernommen werden. Antidumpingmaßnahmen sollen jedoch nicht das Angebot schmälern, sondern einen fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherstellen, und Kumarin mit Ursprung in der VR China kann weiterhin in die Gemeinschaft eingeführt werden. Zudem stammten im UZ rund 25 % der Kumarineinfuhren aus anderen Ländern als China, und zwar vor allem aus Japan und Indien, was zeigt, dass weiterhin alternative Bezugsquellen existieren. Angesichts der geringen Mitarbeit und der Tatsache, dass Einführer im Allgemeinen mit einer Vielzahl unterschiedlicher chemischer Waren handeln, von denen Kumarin nur eine ist, wurde ferner der Schluss gezogen, dass etwaige nachteilige Auswirkungen der Aufrechterhaltung der Maßnahmen auf die Einführer nicht zwingend gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprechen.

4. Interesse der Verwender

(79) Antworten auf den Fragebogen und/oder Informationen gingen von fünf Verwendern ein (von 23 versandten Fragebogen).

- DE
- (80) Eines dieser Unternehmen sprach sich eindeutig für die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus, während ein anderes weder durch eine Aufhebung noch durch eine Aufrechterhaltung der Maßnahmen eine Veränderung für seine Geschäftstätigkeit erwartete. Letzterem Unternehmen zufolge läge es auch nicht im Interesse der Branche, dass der Gemeinschaftshersteller im Falle erneuter gedumpter Einfuhren die Produktion einstelle.
- (81) Zwei Verwender, von denen nur einer die betroffene Ware im Überprüfungszeitraum aus dem betroffenen Land einführte, sprachen sich gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus, gaben aber beide in ihren Antworten auf den Fragebogen an, in beiden Fällen nicht mit Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit zu rechnen.
- Ein weiterer Verwender sprach sich ebenfalls gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen aus. Dieser Verwender machte geltend, dass die Konkurrenz durch chinesische Ausführer unerlässlich sei, um die Versorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen zu gewährleisten. Sollten keine wettbewerbsfähigen Preise mehr garantiert sein, ziehe er in Erwägung, einen Teil seiner Duftstoffherstellung in die VR China zu verlegen, was Arbeitsplatzverluste in der Gemeinschaft mit sich brächte. Da auf Kumarin nur rund 1,5 % der gesamten Produktionskosten dieses Verwenders entfallen, wird es als unwahrscheinlich angesehen, dass eine Verlegung der Produktion bestimmter Duftstoffe in ein nicht zur Gemeinschaft gehörendes Land lediglich aufgrund der Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen erfolgen würde, vor allem da es in den fünf Jahren, in denen die Maßnahmen in Kraft waren, nicht zu einer solchen Verlegung kam.
- (83) Derselbe Verwender führte auch die Produktionsschwierigkeiten des Gemeinschaftsherstellers an, die zu erheblichen Lieferungsverzögerungen geführt hätten. Der Gemeinschaftshersteller hatte im Überprüfungszeitraum zwar Produktionsschwierigkeiten, diese waren aber auf besondere Umstände zurückzuführen, die höchstwahrscheinlich nicht regelmäßig auftreten werden, nämlich unter anderem die unter Erwägungsgrund 47 erwähnte Modernisierung der vorhandenen Anlagen. Zudem ergab die Untersuchung, dass sich die Lieferprobleme nur geringfügig auf die Verwender auswirkten, da der Gemeinschaftshersteller wie unter Erwägungsgrund 40 erwähnt die gleichartige Ware einführen konnte, um den Engpass bei der Produktion der betroffenen Ware auszugleichen.
- (84) Aus diesen Gründen und angesichts der geringen Mitarbeit, die als solche bereits zu bestätigen scheint, dass die Verwender infolge der geltenden Maßnahmen nicht unter nennenswerten nachteiligen Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Lage litten, wurden die Auswirkungen auf die Verwender nicht als zwingender Grund angesehen, der gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen spricht, da etwaige nachteilige Auswir-

kungen auf die Verwender die positiven Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wahrscheinlich nicht aufwiegen.

5. Wettbewerbsaspekte

- (85) Mehrere betroffene Parteien machten geltend, dass das chinesische Kumarin durch die geltenden Maßnahmen vom Gemeinschaftsmarkt verdrängt wurde, was zu einer Monopolposition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt habe. Die Aufrechterhaltung der Maßnahmen liege daher nicht im Interesse der Gemeinschaft.
- (86) Wie bereits unter Erwägungsgrund 51 erwähnt erhöhte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Marktanteil und kann daher aus einer starken Position auf dem Gemeinschaftsmarkt Nutzen ziehen. Diese Untersuchung ergab jedoch auch, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft infolge der Maßnahmen den Anteil am Gemeinschaftsmarkt zurückerobern konnte, den er vor den chinesischen Dumpingpraktiken innehatte.
- Kumarin, dass es nur wenige Hersteller gibt. Angesichts dieses Sachverhalts sind Wettbewerbsaspekte besonders aufmerksam zu prüfen, da die Auswirkungen der Maßnahmen auf diese Lieferanten von großer Tragweite sein können. Die Untersuchung ergab jedoch keinen Hinweis auf etwaige wettbewerbswidrige Praktiken des Gemeinschaftsherstellers. Vielmehr gingen seine Verkaufspreise im Überprüfungszeitraum zurück. Außerdem existieren weiterhin mehrere alternative Bezugsquellen, da Kumarin aus mehreren Ländern, darunter Japan und Indien, eingeführt wird oder werden kann, die weiterhin nicht unbedeutende Anteile am Gemeinschaftsmarkt halten.
- (88) Daher wurde der Schluss gezogen, dass alle wettbewerbsspezifischen Aspekte nicht als zwingender Grund anzusehen waren, der gegen die Aufrechterhaltung der Maßnahmen sprach.

6. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

(89) Folglich ergeben sich aus dem Gemeinschaftsinteresse keine zwingenden Gründe, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

I. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

(90) Alle betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der VR China zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ebenfalls eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt. Es gingen keine Sachäußerungen ein, die die vorstehenden Schlussfolgerungen entkräfteten.

(91) Aus diesen Gründen sollten die derzeit gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China geltenden Antidumpingmaßnahmen aufrechterhalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Kumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 (TARIC-Code 2932 21 00 10) mit Ursprung in

der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Der Zoll beläuft sich auf 3 479 EUR je Tonne.

Artikel 2

Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

VERORDNUNG (EG) Nr. 770/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

- ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	124,8
	204	45,8
	212	101,5
	999	90,7
0707 00 05	052	123,2
	220	151,4
	999	137,3
0709 10 00	624	101,0
	999	101,0
0709 90 70	052	85,6
	999	85,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	80,5
	204	48,1
	212	53,4
	220	80,1
	600	53,9
	624	77,5
	999	65,6
0805 50 10	052	35,5
	388	58,7
	528	81,3
	999	58,5
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	22,2
	388	92,1
	400	125,9
	404	103,7
	508	75,5
	512	92,2
	524	72,9
	528	81,2
	720	127,3
	804	111,3
	999	90,4

⁽¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code "999" steht für "Verschiedenes".

VERORDNUNG (EG) Nr. 771/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (²),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 (³), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden "repräsentativer Preis" genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission (4) bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

- den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.
- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABI. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²) ABI. L 104 vom 20.4.2002, S. 26. (³) ABI. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12. (4) ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

DE

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag (²) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 (¹)	8,46	_	0
1703 90 00 (1)	13,08	_	0

⁽¹) Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 772/2002 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2002

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor (³) definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem

- Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.
- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,56 (1)
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,54 (1)
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,56 (1)
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	40,54 (1)
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4409
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	44,09
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,07
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,07
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4409

⁽¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 773/2002 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2002

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 37. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 13. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2001/02 (³) werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

- voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.
- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 37. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 37. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 47,093 EUR/100 kg festgesetzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

⁽¹) ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. (²) ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

^(*) ABI. L 104 vom 20.4.2002, S. 26 (3) ABI. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 774/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/ 2001 (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 720/2002 (4), insbesondere auf Artikel 92,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter (1) anderem die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hervorgegangen sind und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- Es sind öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur (2) Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Interventionsbestände an Weinalkohol zu verringern und in gewissem Umfang den Versorgungsbedarf der zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zu decken. Die in den Weinalkoholmengen Mitgliedstaaten gelagerten stammen aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 (6), sowie aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.
- (3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (7) müssen die Verkaufspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- Da ein Risiko von Betrugshandlungen durch Substitution des Alkohols besteht, erscheint es angezeigt, die Kontrollen der Endbestimmung des Alkohols zu verstärken, indem den Interventionsstellen ermöglicht wird, auf die Unterstützung internationaler Überwachungsgesellschaften zurückzugreifen und Überprü-

fungen des verkauften Alkohols durch kernresonanzmagnetische Analysen vorzunehmen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Die drei Partien tragen die Nummern 12/ 2002 EG, 13/2002 EG und 14/2002 EG und umfassen eine Menge von 300 000 Hektolitern, 50 000 Hektolitern bzw. 30 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß dem Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der spanischen und der italienischen Interventionsstelle.

Artikel 2

Der Lagerort der Partien, die Bezugsnummern der Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Die Partien werden den drei zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugewiesen.

Artikel 3

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen öffentlichen Versteigerungen sind an folgende Dienststelle der Kommission

Kommission der Europäischen Gemeinschaften Generaldirektion Landwirtschaft, Referat D-4 Rue de la Loi/Wetstraat 200 B-1049 Brüssel Fax (32-2) 295 92 52 E-Mail-Adresse: agri-d4@cec.eu.int.

Artikel 4

Die öffentlichen Versteigerungen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 5

Der Preis des im Rahmen dieser öffentlichen Versteigerungen zum Verkauf angebotenen Alkohols beträgt 19 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10. (3) ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

ABI. L 194 vom 27.4.2002, S. 3.
ABI. L 184 vom 27.3.1987, S. 1.
ABI. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.
ABI. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 6

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol festgesetzt. Vor der Übernahme des Alkohols, spätestens jedoch am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins leisten die Zuschlag erhaltenden Unternehmen, sofern keine Dauersicherheit geleistet worden ist, bei der betreffenden Interventionsstelle eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung, um die Verwendung des Alkohols als Bioethanol im Kraftstoffsektor zu gewährleisten.

Artikel 7

Die zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung gegen Zahlung von 10 EUR je Liter bei der betreffenden Interventionsstelle Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Nach Ablauf dieser Frist können Proben gemäß den Bestimmungen des Artikels 98 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhalten werden. Die den zugelas-

senen Unternehmen gelieferte Menge ist auf 5 Liter je Behältnis begrenzt.

Artikel 8

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie

- sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen;
- zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

Die Kosten hierfür gehen zulasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

ANHANG

ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNGEN VON WEINALKOHOL ZUR VERWENDUNG ALS BIOETHANOL IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Partien 12/2002 EG, 13/2002 EG und 14/2002 EG

I. Lagerort, Mengen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behält- nisse	Menge in hl Alkohol von 100 % vol	Bezug auf Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Alkoholart	Zugelassene Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/ 2000
SPANIEN	Tarancón	A-6	24 149	35	roh	Ecocarburantes
Partie 12/2002 EG	Tarancón	B-8	24 201	35	roh	Españoles SA
	Tarancón	C-1	26 008	30	roh	
	Tarancón	C-2	25 960	30	roh	
	Tarancón	D-1	26 053	30	roh	
	Tarancón	D-2	25 972	27	roh	
	Tarancón	D-3	25 297	30	roh	
	Tarancón	D-4	14 225	30	roh	
	Tomelloso	1	46 535	27	roh	
	Tomelloso	2	9 267	30	roh	
	Tomelloso	3	18 937	30	roh	
	Tomelloso	4	18 575	30	roh	
	Tomelloso	5	20	35	roh	
	Tomelloso	5	14 801	27	roh	
	Insgesamt		300 000,00			
ITALIEN Partie 13/2002 EG	Bertolino — Partinico (PA)		12 000	35 + 27	roh	Sekab (Svensk Etanolkemi AB)
Tartic 13/2002 LG	Caviro — Faenza (RA)		24 000	35 + 27	roh	Ltanoikenn Ab)
	Mazzari — S. Agata S. Santerno (RA)		4 000	35 + 27	roh	
	Di Lorenzo — Pontenuovo di Torgiano (PG)		10 0000	35 + 27	roh	
	Insgesamt		50 000,00			
ITALIEN Partia 14/2002 FC	Bonollo — Paduni-Anagni (FR)		9 600	35 + 27	roh	Primalco Oy
Partie 14/2002 EG	Bonollo — Paduni-Anagni (FR)		3 578	35	wohl- schmeckend	
	Caviro — Faenza (RA)		6 122	35 + 27	roh	
	Mazzari — S. Agata S. Santerno (RA)		10 700	35 + 27	roh	
	Insgesamt		30 000,00			

II. Spanische Interventionsstelle:

FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 91 347 65 00; Telex 23427 FEGA; Fax (34) 91 521 98 32).

III. Italienische Interventionsstelle:

VERORDNUNG (EG) Nr. 775/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 (⁴), hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem portugiesischen Binnenmarkt zu

- stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 der Kommission (5) wurde eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal eröffnet. Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 537/2002 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"(2) Diese Ausschreibung wird bis zum 6. Juni 2002 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Menge und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1. (³) ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 82 vom 26.3.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 776/2002 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2002

zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (²),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (⁴), insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

(2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2002

Für die Kommission Erkki LIIKANEN Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. (4) ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto				
Kublik	Ware, Art, KN-Code		DKK	SEK	GBP	
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	45,08	335,13	417,69	27,92	
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	45,79	340,36	424,20	28,35	
1.40	Knoblauch 0703 20 00	183,35	1 362,90	1 698,62	113,53	
1.50	Porree ex 0703 90 00	80,00	594,67	741,16	49,54	
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	55,28	410,92	512,14	34,23	
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	76,21	566,50	706,05	47,19	
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,63	569,12	38,04	
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	59,96	445,69	555,48	37,13	
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	90,36	671,68	837,14	55,95	
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	68,26	507,40	632,39	42,27	
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	132,46	984,63	1 227,18	82,02	
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	435,17	3 234,77	4 031,60	269,46	
1.170	Bohnen:					
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	146,42	1 088,40	1 356,51	90,66	
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp., vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	83,75	622,55	775,90	51,86	
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	157,74	1 172,54	1 461,38	97,67	
1.190	Artischocken 0709 10 00	_	_	_	_	
1.200	Spargel:					
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	499,01	3 709,34	4 623,08	308,99	
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	391,59	2 910,87	3 627,92	242,47	
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	137,03	1 018,60	1 269,51	84,85	



Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
Kublik	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	97,46	724,46	902,92	60,35
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	744,83	5 536,62	6 900,48	461,20
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	174,30	1 295,67	1 614,84	107,93
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	89,20	663,06	826,40	55,23
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	176,48	1 311,85	1 635,00	109,28
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	80,31	596,96	744,02	49,73
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	121,16	900,66	1 122,52	75,02
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	115,50	858,59	1 070,09	71,52
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	_	_	_	_
2.60.2	 Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30 	_	_	_	_
2.60.3	— andere 0805 10 50	_	_	_	_
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	67,99	505,40	629,89	42,10
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	88,12	655,02	816,37	54,56
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	99,90	742,60	925,52	61,86
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	50,35	374,26	466,45	31,18
2.85	Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia), frisch ex 0805 30 90 ex 0805 90 00		1 003,87	1 251,15	83,62
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	63,14	469,32	584,93	39,09
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	62,24	462,63	576,59	38,54

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
Rubiik	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	185,39	1 378,05	1 717,51	114,79
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	58,51	434,93	542,07	36,23
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	 — Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00 	102,82	764,29	952,57	63,67
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	121,24	901,23	1 123,23	75,07
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (Pyrus pyrifolia), Birnen, Ya (Pyrus bretscheideri) ex 0808 20 50	193,62	1 439,25	1 793,79	119,89
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	69,78	518,67	646,43	43,20
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	406,68	3 023,02	3 767,69	251,82
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	576,44	4 284,91	5 340,43	356,93
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	260,11	1 933,51	2 409,80	161,06
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	254,71	1 893,39	2 359,80	157,72
2.190	Pflaumen 0809 40 05	150,50	1 118,75	1 394,33	93,19
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	131,51	977,57	1 218,37	81,43
2.205	Himbeeren 0810 20 10	848,90	6 310,21	7 864,63	525,64
2.210	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus 0810 40 30	614,33	4 566,56	5 691,46	380,39
2.220	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.) 0810 50 00	115,55	858,90	1 070,47	71,55
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	338,27	2 514,50	3 133,90	209,46
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	325,29	2 418,01	3 013,65	201,42
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	483,14	3 591,34	4 476,01	299,16

VERORDNUNG (EG) Nr. 777/2002 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2002

mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates betreffend die Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten im Wirtschaftsjahr 2002/03

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann für bestimmte lagerfähige Käsesorten und aus Schaf- und/oder Ziegenmilch hergestellte Käsesorten, deren Reifungszeit mindestens sechs Monate beträgt, die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung beschlossen werden, wenn die Entwicklung der Preise und der Lagerbestände dieser Käsesorten ernste Störungen des Marktgleichgewichts zeigt, die durch eine saisonale Lagerung beseitigt oder vermindert werden können. Das Problem der saisonalen Schwankungen bei der Erzeugung der Käsesorten Pecorino Romano, Kefalotyri und Kasseri wird verschärft durch entgegengesetzte saisonale Schwankungen beim Verbrauch. Darüber hinaus sind wegen der Fragmentierung der Erzeugung dieser Käsesorten die Folgen der saisonalen Schwankungen noch ausgeprägter. Daher ist für die Menge, die der Differenz zwischen der Erzeugung in den Sommermonaten und der Erzeugung in den Wintermonaten entspricht, auf die saisonale Lagerung zurückzugreifen.
- (2) Es empfiehlt sich, die beihilfefähigen Käsesorten festzulegen und die Höchstmengen, für die die Beihilfe gewährt werden kann, sowie die Laufzeit der Verträge entsprechend dem tatsächlichen Marktbedarf und der Lagerfähigkeit der betreffenden Käsesorten festzusetzen.
- (3) Der Inhalt des Lagervertrags und die Maßnahmen zur Gewährleistung der Kennzeichnung und Kontrolle des gelagerten Käses müssen festgelegt werden. Außerdem sind die Beihilfebeträge unter Berücksichtigung der Lagerkosten und des einzuhaltenden Gleichgewichts zwischen Käse, für den diese Beihilfe gewährt wird, und anderen auf dem Markt befindlichen Käsesorten, festzusetzen.
- (4) Es empfiehlt sich, die Bestimmungen über die Dokumentation, Buchführung sowie Häufigkeit und Modalitäten der Kontrollen festzulegen. In diesem Zusammenhang ist vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die Kontrollkosten ganz oder teilweise den Vertragsnehmern übertragen können.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer gemeinschaftlichen Beihilfe für die private Lagerhaltung bestimmter Käsesorten (nachstehend "Beihilfe" genannt) im Wirtschaftsjahr 2002/03 gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Lagerpartie": eine K\u00e4semenge desselben Typs, die am selben Tag in dasselbe Lager eingelagert wurde, von mindestens 2 Tonnen:
- b) "erster Tag der vertraglichen Lagerung": der Tag nach der Einlagerung;
- c) "letzter Tag der vertraglichen Lagerung": der Tag vor der Auslagerung.

Artikel 3

Beihilfefähige Käsesorten

- (1) Die Beihilfe wird unter den im Anhang festgelegten Bedingungen für lagerfähige Käsesorten, für Pecorino Romano sowie für Kefalotyri und Kasseri gewährt.
- (2) Der Käse muss in der Gemeinschaft hergestellt worden sein und folgenden Anforderungen genügen:
- a) Auf den Käselaiben müssen in unauslöschbaren Zeichen der Herstellungsbetrieb sowie der Herstellungstag und -monat (gegebenenfalls in Form eines Codes) angegeben sein;
- b) der Käse muss einer Qualitätsprüfung unterzogen worden sein, die ergeben hat, dass er nach seiner Reifungszeit in die im Anhang genannten Kategorien eingestuft werden kann.

Artikel 4

Lagervertrag

- (1) Die Verträge über die private Lagerhaltung der Käse werden zwischen der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Hoheitsgebiet der Käse eingelagert wird, und natürlichen oder juristischen Personen, nachstehend "Vertragsnehmer" genannt, geschlossen.
- (2) Der Lagervertrag wird schriftlich und auf Antrag geschlossen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. (2) ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

Dieser Antrag muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Einlagerung bei der Interventionsstelle eingehen und darf sich nur auf Käsepartien beziehen, deren Einlagerung abgeschlossen ist. Die Interventionsstelle registriert das Datum des Antragseingangs.

Geht der Antrag bis zu zehn Arbeitstage nach Fristablauf bei der Interventionsstelle ein, so kann der Lagervertrag noch geschlossen werden, jedoch wird die Beihilfe um 30 % gekürzt.

- (3) Der Lagervertrag wird für eine oder mehrere Lagerpartien geschlossen und enthält insbesondere Bestimmungen über:
- a) die Käsemenge, für die der Vertrag gilt,
- b) die Daten der Vertragsabwicklung,
- c) den Beihilfebetrag,
- d) die Läger.
- (4) Der Lagervertrag wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Registrierung des betreffenden Antrags geschlossen.
- (5) Die Interventionsstelle legt die Kontrollmaßnahmen, insbesondere die in Artikel 7 vorgesehenen Kontrollen, in einem Lastenheft fest. Der Lagervertrag nimmt auf dieses Lastenheft Bezug.

Artikel 5

Ein- und Auslagerung

- (1) Die Ein- und Auslagerungszeiträume sind im Anhang angegeben.
- (2) Die Auslagerung muss partienweise erfolgen.
- (3) Zeigt sich nach den ersten 60 Tagen der vertraglichen Lagerung eine stärkere Abnahme der Qualität des Käses als bei normaler Konservierung, können die Vertragsnehmer einmal je Lagerpartie ermächtigt werden, die mangelhaften Mengen auf eigene Kosten zu ersetzen.

Werden die mangelhaften Mengen bei Kontrollen während der Lagerung oder bei der Auslagerung festgestellt, so kann für diese Mengen keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem muss die beihilfefähige Restmenge der Partie mindestens zwei Tonnen betragen. Dies gilt auch bei Auslagerung eines Teils einer Partie vor Beginn des Auslagerungszeitraums gemäß Absatz 1 oder vor Ablauf der Mindestlagerdauer gemäß Artikel 8 Absatz 2.

(4) Im Fall gemäß Absatz 3 Unterabsatz 1 wird bei der Berechnung der Beihilfe als erster Tag der vertraglichen Lagerung der Tag des Beginns der vertraglichen Lagerung zugrunde gelegt.

Artikel 6

Lagerbedingungen

- (1) Der Mitgliedstaat vergewissert sich, dass alle Voraussetzungen für die Beihilfezahlung erfüllt sind.
- (2) Der Vertragsnehmer oder auf Antrag oder mit Genehmigung des Mitgliedstaats der Lagerbetreiber hält der für die Kontrolle zuständigen Stelle alle Unterlagen bereit, mit denen

- die Erzeugnisse in privater Lagerhaltung insbesondere auf folgende Aspekte überprüft werden können:
- a) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung,
- b) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses,
- c) Tag der Einlagerung,
- d) Vorhandensein im Lager und Anschrift des Lagers,
- e) Tag der Auslagerung.
- (3) Der Vertragsnehmer oder gegebenenfalls der Lagerbetreiber führt für jeden Vertrag eine Bestandsbuchhaltung zur Einsicht am Lagerort mit folgenden Angaben:
- a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern,
- b) Tag der Ein- und der Auslagerung,
- c) Anzahl und Gewicht der Käselaibe je Lagerpartie,
- d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lager gelagert sind.
- (4) Die eingelagerten Erzeugnisse müssen eindeutig identifizierbar, leicht zugänglich und je Lagervertrag individuell gekennzeichnet sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

Artikel 7

Kontrollen

- (1) Die zuständige Stelle führt bei der Einlagerung Kontrollen durch, um insbesondere die Beihilfefähigkeit der eingelagerten Erzeugnisse sicherzustellen und jede Möglichkeit des Austauschs der Erzeugnisse während der vertraglichen Lagerung auszuschließen.
- (2) Die zuständige Stelle führt unangemeldete Stichprobenkontrollen des Vorhandenseins der Erzeugnisse im Lager durch. Die Stichprobe muss repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfemaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken.

Die Kontrolle umfasst neben der Prüfung der Bestandsbuchhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 auch die Überprüfung des Gewichts und der Art der Erzeugnisse sowie ihrer Kennzeichnung. Diese Warenkontrollen müssen an mindestens 5 % der unangemeldet kontrollierten Menge vorgenommen werden.

(3) Am Ende der vertraglichen Lagerdauer führt die zuständige Stelle eine Kontrolle des Vorhandenseins der Erzeugnisse durch. Bleiben die Erzeugnisse jedoch nach Ablauf der Höchstdauer der vertraglichen Lagerung im Lager, so kann diese Kontrolle bei der Auslagerung erfolgen.

Zur Durchführung der Kontrolle gemäß Unterabsatz 1 unterrichtet der Vertragsnehmer die zuständige Stelle unter Angabe der betreffenden Lagerpartien mindestens fünf Arbeitstage

- i) vor Ablauf des Lagervertrags oder
- ii) vor Beginn der Auslagerung, wenn diese während oder nach dem vertraglichen Lagerzeitraum stattfindet.

Der betreffende Mitgliedstaat kann eine kürzere Frist als fünf Arbeitstage genehmigen.

- (4) Über die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 durchgeführten Kontrollen ist ein Bericht mit folgenden Angaben zu erstellen:
- a) Datum der Kontrolle,
- b) Dauer der Kontrolle,
- c) durchgeführte Kontrolltätigkeiten.

Der Kontrollbericht ist vom zuständigen Bediensteten zu unterzeichnen, vom Vertragsnehmer oder gegebenenfalls dem Lagerbetreiber gegenzuzeichnen und den Zahlungsunterlagen beizufügen.

(5) Werden bei 5 % oder mehr der kontrollierten Mengen der Erzeugnisse Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kontrolle auf eine größere, von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Stichprobe ausgedehnt.

Die Mitgliedstaaten teilen diese Fälle der Kommission innerhalb von vier Wochen mit.

(6) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Kontrollkosten ganz oder teilweise zu Lasten des Vertragsnehmers gehen.

Artikel 8

Lagerbeihilfen

- (1) Der Beihilfebetrag wird wie folgt festgesetzt:
- a) 35 EUR je Tonne für Fixkosten;
- b) 0,35 EUR je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerung für Lagerkosten;
- c) je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerung für Finanzkosten ein Betrag von:

- i) 0,36 EUR für lagerfähige Käsesorten,
- ii) 0,46 EUR für Pecorino Romano,
- iii) 0,51 EUR für Kefalotyri und Kasseri.
- (2) Bei einer vertraglichen Lagerdauer von weniger als 60 Tagen wird keine Beihilfe gewährt. Der Beihilfehöchstbetrag darf den einer vertraglichen Lagerdauer von 180 Tagen entsprechenden Betrag nicht überschreiten.

Hält der Vertragsnehmer die Frist gemäß Artikel 7 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 nicht ein, so wird die Beihilfe um 15 % gekürzt und nur für den Zeitraum gezahlt, für die der Vertragsnehmer der zuständigen Stelle nachweist, dass der Käse in der vertraglichen Lagerung geblieben ist.

(3) Die Beihilfe wird auf Antrag des Vertragsnehmers bei Ablauf der vertraglichen Lagerdauer innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag des Antragseingangs gezahlt, sofern die Kontrollen gemäß Artikel 7 Absatz 3 durchgeführt wurden und die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfezahlung erfüllt sind.

Wenn jedoch eine Verwaltungskontrolle des Beihilfeanspruchs im Gang ist, wird die Zahlung erst nach Anerkennung des Beihilfeanspruchs geleistet.

Artikel 9

Mitteilungen

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zum 15. Januar 2003 die Käsemengen mit, für die Lagerverträge geschlossen wurden.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2002

ANHANG

Käsekategorie	Beihilfefähige Mengen (in t)	Mindestalter des Käses	Einlagerungszeitraum	Auslagerungszeitraum
Französische lagerfähige Käsesorten: — geschützte Ursprungsbezeichnung für "Beaufort" oder "Comté-Käse" — "Label rouge" für "Emmental Grand cru" — Klasse A oder B für "Emmental oder Greyerzer"	16 000	10 Tage	15. Mai — 30. September 2002	1. Oktober 2002 — 31. März 2003
Deutsche lagerfähige Käsesorten: "Markenkäse" oder "Klasse fein Emmentaler/ Bergkäse"	1 000	10 Tage	15. Mai — 30. September 2002	1. Oktober 2002 — 31. März 2003
Irische lagerfähige Käsesorten: "Special Grade"	900	10 Tage	15. Mai — 30. September 2002	1. Oktober 2002 — 31. März 2003
Österreichische lagerfähige Käsesorten: "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse"	1 700	10 Tage	15. Mai — 30. September 2002	1. Oktober 2002 — 31. März 2003
Finnische lagerfähige Käsesorten: "I luokka"	1 700	10 Tage	15. Mai — 30. September 2002	1. Oktober 2002 — 31. März 2003
Schwedische lagerfähige Käsesorten: "Västerbotten/Prästost/Svecia/Grevé"	1 700	10 Tage	15. Mai — 30. September 2002	1. Oktober 2002 — 31. März 2003
"Pecorino Romano"	15 000	90 Tage und nach dem 1. Oktober 2001 hergestellt	15. Mai — 31. Dezember 2002	vor dem 31. März 2003
"Kefalotyri" und "Kasseri", die aus Schaf- und/ oder Ziegenmilch hergestellt werden	3 200	90 Tage und nach dem 30. November 2001 hergestellt	15. Mai — 30. November 2002	vor dem 31. März 2003

VERORDNUNG (EG) Nr. 778/2002 DER KOMMISSION

vom 7. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission (2), insbesondere auf die Artikel 10 und 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 (4), ist eine Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 der Kommission vom 26. Juli 1979 über die Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Beihilfen für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch und für zur Kälberfütterung bestimmtes Magermilchpulver (5). Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1725/79 und der sich aus seiner Auslegung ergebenden Praxis enthalten die zur Herstellung von Mischfutter bestimmten Mischungen Magermilchpulver, dem einer oder mehrere der übrigen in demselben Artikel aufgeführten Bestandteile zugesetzt werden darf bzw. dürfen. Um jeden Zweifel an der Auslegung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 auszuräumen, der die Anforderungen an die Zusammensetzung der Mischungen enthält, ist diese praktische Anwendung in den Mitgliedstaaten zu bestätigen und vorgenannter Artikel dementsprechend rückwirkend klarer zu fassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen (2) entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 erhält folgende Fassung:

"a) Magermilchpulver und gegebenenfalls".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2002

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

ABI. L 190 vom 22.3.2002, S. 15. ABI. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. ABI. L 37 vom 7.2.2001, S. 1. ABI. L 199 vom 7.8.1979, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 779/2002 DER KOMMISSION vom 7. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung der Käsesorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 der Kommission (³), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 990/2001 (⁴), sind die Beihilfebeträge für die private Lagerhaltung von Käse der Sorten Grana Padano, Parmigiano-Reggiano und Provolone aufgeführt. Es ist angezeigt, diese Beträge zu ändern, um der Entwicklung der Lagerhaltungskosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Marktpreise Rechnung zu tragen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2659/94 erhält folgende Fassung:

- "(1) Der Beihilfebetrag für die private Lagerhaltung von Käse wird wie folgt festgesetzt:
- a) 35 EUR je Tonne für die Fixkosten;
- b) 0,35 EUR je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Lagerhaltungskosten;
- c) ein für die Finanzkosten gewährter, in EUR je Tonne und Tag der vertraglichen Lagerhaltung ausgedrückter Betrag in Höhe von
 - 0,48 für Grana Padano,
 - 0,69 für Parmigiano-Reggiano,
 - 0,39 für Provolone."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Mai 2002

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²) ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15. (³) ABl. L 284 vom 1.11.1994, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 138 vom 22.5.2001, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 780/2002 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3063/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung für die Erzeugung von Honig besonderer Qualität

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 (²), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 wurde eine Beihilfe für Bienenstöcke für die Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres typischen Qualität eingeführt. Da in Artikel 12 dieser Verordnung in der durch die Verordnung (EG) Nr. 442/2002 geänderten Fassung nunmehr auf "Erzeugergemeinschaften" Bezug genommen wird, ist es angezeigt, die in der Verordnung (EG) Nr. 3063/93 der Kommission (3) verwendete Terminologie zu ändern.
- (2) Um die Verordnung (EG) Nr. 3063/93 zu aktualisieren, sollten die Abweichungen für das Jahr 1993 hinsichtlich der Daten für die Einreichung der Beihilfeanträge und die Zahlung der Beihilfe, der Daten für die Übermittlung der Angaben über die gezahlten Beihilfen an die Kommission sowie des Prozentsatzes der vor Ort kontrollierten Beihilfeanträge aufgehoben werden. Darüber hinaus sollte auch der Bezug auf den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs gestrichen werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 3063/93 ist daher zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

(1) ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1.

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3063/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

"Artikel 1

Von den zuständigen Behörden anerkannte Imkerverbände, die jährliche Maßnahmenprogramme zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen und Förderung des Absatzes von Qualitätshonig durchführen, haben Anspruch auf eine Beihilfe für die Erzeugung von Honig in einer für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres typischen Qualität mit einem hohen Anteil an Thymianhonig."

- 2. In Artikel 2 Absatz 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:
 - "Die Imkerverbände reichen der griechischen Behörde ihre Programme zur Genehmigung ein."
- 3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
 - "— Name und Anschrift des Imkerverbands oder Name, Vorname und Anschrift des Imkers;".
- 4. In Artikel 4 wird Unterabsatz 2 gestrichen.
- 5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 erhalten der erste und der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:
 - "— Zahl der Imkerverbände und Einzelimker, die eine Beihilfe beantragt haben;
 - Zahl der von den Imkerverbänden bzw. Imkern bewirtschafteten Bienenstöcke, für welche die Beihilfe beantragt und gewährt wurde;".
 - b) Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- 6. In Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird der zweite Satz gestrichen.
- 7. Artikel 8 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽²⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 4. (3) ABl. L 274 vom 6.11.1993, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

VERORDNUNG (EG) Nr. 781/2002 DER KOMMISSION

vom 8. Mai 2002

betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 361/2002 (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Jedem vom 1. bis 5. Mai 2002 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Juni 2002 für 10 747,100 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. (2) ABl. L 58 vom 28.2.2002, S. 5.

VERORDNUNG (EG) Nr. 782/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission (2),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

- auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die (3) Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat (6) die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27. ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

	Zoll (⁵)							
KN-Code	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (³)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (6)	Ägypten (⁸)			
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25			
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00			
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00			
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00			
1006 20 17	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00			
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00			
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00			
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00			
1006 20 98	264,00	88,06	127,66	14,00	198,00			
1006 30 21	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 23	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 25	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 42	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 44	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 46	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 61	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 63	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 65	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 92	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 94	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 96	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00			
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00			

⁽¹⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

⁽²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

⁽³⁾ Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

⁽⁴⁾ Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABI. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABI. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

⁽⁵⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

^(*) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

⁽⁷⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽⁸⁾ Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

$\label{eq:ANHANG} ANHANG \ II$ Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Inc	lica	Japonica		Reisbruch
	raddy	Geschält	Geschält Geschliffen		Geschliffen	Reisbrüch
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(1)	264,00	416,00	264,00	416,00	(1)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	_	231,66	256,99	295,89	286,55	_
b) fob-Preis (EUR/t)	_	_	_	263,01	253,67	_
c) Frachtkosten (EUR/t)	_	_	_	32,88	32,88	_
d) Quelle	_	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	_

⁽¹⁾ Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 783/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Durch die Verordnung (EG) Nr. 226/2002 der Kommission (2) wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.
- Nach den der Kommission zurzeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

- reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.
- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 8. Mai 2002 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 226/2002 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 8. Mai 2002 und vor dem 15. Mai 2002 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽¹) ABl. L 268 vom 5.10.2002, ... (²) ABl. L 38 vom 8.2.2002, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 784/2002 DER KOMMISSION vom 8. Mai 2002

zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/ 2001 (2), insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 (4), ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt (2) die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.
- Gemäß den der Kommission am 8. Mai 2002 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Bestimmungszonen 1) Afrika und 3) Osteuropa gemäß Artikel

9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 30. Juni 2002 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausführlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die vom 1. bis 7. Mai 2002 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie für diese Zonen die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 1. Juli 2002 auszusetzen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 1. bis 7. Mai 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 37,07 % der beantragten Mengen für die Zone 1) Afrika und 6,63 % der beantragten Mengen für die Zone 3) Osteuropa erteilt.
- Bis 1. Juli 2002 wird die Erteilung der ab 9. Mai 2002 beantragten Lizenzen und ab 8. Mai 2002 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Mai 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-

Brüssel, den 8. Mai 2002

Für die Kommission J. M. SILVA RODRÍGUEZ Generaldirektor für Landwirtschaft

ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 54. ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

FESTSTELLUNG

des Haushaltsplans des Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002

(2002/351/EU)

DIE IM RAT DER EUROPÄISCHEN UNION VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Beschluss 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (¹), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die vom Generalsekretär des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union vorgelegten Haushaltsansätze des Fonds zur Finanzierung des Konvents der Europäischen Union (nachstehend "Fonds" genannt) für das Haushaltsjahr 2002,

nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 zu den Haushaltsansätzen des Fonds für das Haushaltsjahr 2002,

nach der Zustimmung des Rates vom 27. März 2002 zu den Haushaltsansätzen des Fonds für das Haushaltsjahr 2002,

nach der Zustimmung der Kommission vom 3. April 2002 zu den Haushaltsansätzen des Fonds für das Haushaltsjahr 2002,

in der Erwägung, dass das Verfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 damit durchgeführt worden ist —

BESCHLIESSEN:

Einziger Artikel

Der Haushaltsplan des Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2002 in der Fassung des Anhangs ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu Brüssel am 18. April 2002.

Im Namen der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Der Präsident F. J. CONDE DE SARO ANHANG

FONDS

zur Finanzierung des

EUROPÄISCHEN KONVENTS

Haushaltplan für das Haushaltsjahr 2002

EINNAHMENANSÄTZE

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2002
9	EINNAHMEN	
90	BEITRÄGE DER ORGANE	4 000 000
99	SONSTIGE EINNAHMEN	p.m.
	Titel 9 insgesamt	4 000 000
	GESAMTBETRAG	4 000 000

TITEL 9

EINNAHMEN

KAPITEL 90 — BEITRÄGE DER ORGANE

Mittel 2002 4 000 000

Beiträge der Organe der Europäischen Union zur Finanzierung des Europäischen Konvents

Europäisches Parlament1 000 000Rat der Europäischen Union400 000Europäische Kommission2 600 000

KAPITEL 99 — SONSTIGE EINNAHMEN

Mittel 2002

p.m.

Ausgabenansätze Zusammenfassende Übersicht über die Mittel

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2002
1	AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES KONVENTS	
11	FAHRTKOSTEN DES VORSITZENDEN UND DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN	67 500
12	MIETZULAGEN UND SITZUNGSTAGEVERGÜTUNGEN	271 250
13	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ZULAGEN	375 000
14	DIENSTREISEKOSTEN	95 000
15	AUSGABEN FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	150 000
	Titel 1 insgesamt	958 750
2	VERSCHIEDENE SACHAUSLAGEN	
21	ÜBERSETZUNGEN	1 721 250
22	BROSCHÜREN UND VERÖFFENTLICHUNGEN	400 000
23	STUDIEN, ANHÖRUNGEN UND FORUM	350 000
24	INFRASTRUKTUR UND SONSTIGES	200 000
	Titel 2 insgesamt	2 671 250
10	SONSTIGE AUSGABEN	
100	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	370 000
	Titel 10 insgesamt	370 000
	GESAMTBETRAG	4 000 000

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES KONVENTS

KAPITEL 11 — FAHRTKOSTEN DES VORSITZENDEN UND DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN Mittel 2002 67 500 Erläuterungen Mittel zur Deckung der Anreisekosten des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden zu den Arbeitsorten der Organe anlässlich der Sitzungen des Präsidiums bzw. der Tagungen des Konvents. KAPITEL 12 — MIETZULAGEN UND SITZUNGSTAGEVERGÜTUNGEN Mittel 2002 271 250 Erläuterungen Mittel zur Deckung der Kosten, die dem Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden anlässlich der Sitzungen des Präsidiums bzw. der Tagungen des Konvents entstehen. KAPITEL 13 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ZULAGEN Mittel 2002 375 000 Erläuterungen Mittel zur Deckung der Aufwandsentschädigungen des Generalsekretärs und der Dienstbezüge der Mitglieder des Sekretariats, die keinem Gemeinschaftsorgan angehören. KAPITEL 14 — DIENSTREISEKOSTEN Mittel 2002 95 000 Erläuterungen Mittel zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten des Vorsitzenden und der Stellvertretenenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder des Sekretariats, die keinem Gemeinschaftsorgan angehören. KAPITEL 15 — AUSGABEN FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Erläuterungen

Mittel 2002

150 000

Mittel zur Deckung der Repräsentationskosten, die insbesondere den Mitgliedern des Präsidiums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen.

TITEL 2

VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN							
KAPITEL 21 — ÜBERSETZUNGEN							
Mittel 2002							
1 721 250							
Erläuterungen							
Mittel zur Deckung der Kosten für die Übersetzung von Texten für oder von den Mitgliedern des Konvents, die nicht von den Organen übersetzt werden können.							
KAPITEL 22 — BROSCHÜREN UND VERÖFFENTLICHUNGEN							
Mittel 2002							
400 000							
Erläuterungen							
Mittel zur Deckung der Kosten für Massenveröffentlichungen, die nicht innerhalb der Organe hergestellt werden können.							
KAPITEL 23 — STUDIEN, ANHÖRUNGEN UND FORUM							
Mittel 2002							
350 000							
Erläuterungen							
Mittel zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien von hoher Qualität, die vom Konvent angefordert werden, sowie zur Deckung der Aufwandsentschädigungen für Persönlichkeiten, die vom Konvent gehört werden.							
KAPITEL 24 — INFRASTRUKTUR UND SONSTIGES							
Mittel 2002							
200 000							
Erläuterungen							
Mittel zur Deckung aller sonstigen Kosten, die von einem Organ insbesondere außerhalb der Sitze möglicherweise nicht übernommen werden können (Mietwagen, Saalmiete, Anmietung von Ausrüstung usw.)							
TITEL 10							
SONSTIGE AUSGABEN							
KAPITEL 100 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN							
Mittel 2002							

370 000

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. April 2002

zur Überarbeitung des Gemeinsamen Handbuchs Teil I

(2002/352/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen (1),

auf Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden,

- in Erwägung nachstehender Gründe:
- Es ist erforderlich, einige Bestimmungen des Gemein-(1) samen Handbuchs (2), die für die Grenzkontrollen nicht von Nutzen sind, aufzuheben und einige weitere Bestimmungen zu ändern, um dieser Aufhebung Rechnung zu tragen.
- Die Mitgliedstaaten haben das Generalsekretariat des (2) Rates zudem darauf hingewiesen, dass einige Anlagen des Gemeinsamen Handbuchs entbehrlich sind; dabei handelt es sich um Listen mit Sachinformationen, die von den Mitgliedstaaten nach den derzeit geltenden Regelungen vorgelegt werden müssen.
- Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die (3) Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.

- Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den Bereich gemäß Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung Schengen-Besitzstands (3) fällt.
- Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die (5) Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für sie weder bindend noch auf sie anwendbar ist -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Teil I des Gemeinsamen Handbuchs wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das unbefugte Überschreiten der Außengrenze außerhalb der Grenzübergangsstellen und der festgesetzten Öffnungszeiten wird mit Sanktionen gemäß einzelstaatlichem Recht belegt."

- b) Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:
 - "Außerhalb zugelassener Grenzübergangsstellen oder festgesetzter Öffnungszeiten dürfen die Außengrenzen ausnahmsweise überschreiten:
 - Personen, für die in bilateralen Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr — in Italien Kleiner Grenzverkehr oder Ausflugsverkehr genannt — entsprechende Berechtigungen vereinbart sind, und

⁽¹) ABl. L 116 vom 26.4.2001, S. 5. (²) Aufgeführt in Anhang A des Beschlusses 1999/435/EG des Rates unter SCH/Comex(99) 13 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 1), teil-weise freigegeben durch den Beschluss 2000/751/EG des Rates (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 29) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 334/2002 des Rates (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

- Seeleute, die gemäß Nummer 6.5.2 auf Landurlaub gehen."
- c) In Nummer 1.3.1 wird der letzte Satz aufgehoben.
- d) Nummer 1.3.3 erhält folgende Fassung:

"Abweichungen von Nummer 1.2 im Rahmen des Kleinen Grenzverkehrs — in Italien Kleiner Grenzverkehr oder Ausflugsverkehr genannt — richten sich nach den bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und jeweils benachbarten Drittstaaten."

(2) Die Anlagen 2 und 3 des Gemeinsamen Handbuchs werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juni 2002.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2002.

Im Namen des Rates Der Präsident M. RAJOY BREY

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. April 2002

über die Freigabe von Teil II des Gemeinsamen Handbuchs, das von dem durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzten Exekutivausschuss angenommen wurde

(2002/353/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der durch das Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14. Juni 1985 eingesetzte Exekutivausschuss, an dessen Stelle der Rat gemäß Artikel 2 des Schengen-Protokolls getreten ist, hat alle Bestimmungen des Gemeinsamen Handbuchs in der Neufassung, die vom Exekutivausschuss mit Beschluss vom 28. April 1999 (SCH/Com-ex (99) 13) (1) angenommen wurde, mit seinen Beschlüssen vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 22 rev.) und vom 23. Juni 1998 (SCH/Com-ex (98) 17) als "vertraulich" eingestuft.
- (2) Das Gemeinsame Handbuch und die seine Einstufung betreffenden Beschlüsse des Exekutivausschusses sind Bestandteil des Schengen-Besitzstands, wie er im Beschluss 1999/435/EG des Rates (2) definiert worden
- Teil I und mehrere Anlagen des Gemeinsamen Hand-(3) buchs wurden mit dem Beschluss 2000/751/EG des Rates (3) freigegeben.
- (4) Teil II des Gemeinsamen Handbuchs sollte ebenfalls freigegeben werden.
- Die Beschlüsse des Exekutivausschusses (SCH/Com-ex (93) 22 rev. und SCH/Com-ex (98) 17) sollten aufgehoben werden, soweit sie die Gemeinsame Konsularische Instruktion und das Gemeinsame Handbuch betreffen, damit künftige Beschlüsse über ihre Einstufung im Einklang mit den Regeln für die Einstufung von Dokumenten als Verschlusssachen getroffen werden können, die im Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Annahme der Sicherheitsvorschriften des Rates (4) festgelegt sind -

BESCHLIESST:

Artikel 1

- Teil II des Gemeinsamen Handbuchs wird freigegeben. (1)
- Die Anhänge 14b, 6b und 6c des Gemeinsamen Handbuchs, die den Anhängen 5, 9 und 10 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion entsprechen, bleiben als "vertraulich" eingestuft.

Artikel 2

Teil II des Gemeinsamen Handbuchs wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 3

- Die Beschlüsse des Schengener Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 22 rev.) und vom 23. Juni 1998 (SCH/Com-ex (98) 17) werden aufgehoben, soweit sie die Gemeinsame Konsularische Instruktion und das Gemeinsame Handbuch betreffen.
- Zukünftige Beschlüsse über die Einstufung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und des Gemeinsamen Handbuchs werden gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 2001/264/EG getroffen.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2002.

Im Namen des Rates Der Präsident M. RAJOY BREY

Gemeinsames Handbuch, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/352/EG des Rates (siehe Seite 47 dieses Amtsblatts).
ABI. L 176 vom 10.7.1999, S. 1.
ABI. L 303 vom 2.12.2000, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. April 2002

zur Anpassung von Teil III und zur Schaffung einer Anlage 16 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion

(2002/354/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 789/2001 vom 24. April 2001, mit der dem Rat Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren zur Prüfung von Visumanträgen vorbehalten werden (¹),

auf Initiative des Königreichs Belgien,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Harmonisierung der Visumpolitik umfasst insbesondere die im Schengen-Besitzstand festgelegten Vorschriften betreffend die Verfahren und die Voraussetzungen für die Visumerteilung. Es erscheint logisch, dass der Vordruck für einen Visumantrag, mit dem die Bearbeitung des Visumantrags eingeleitet wird und anhand dessen gleichzeitig die Voraussetzungen für diese Bearbeitung überprüft werden, ein einheitliches Dokument ist, das von allen Konsularvertretungen der Mitgliedstaaten verwendet wird.
- (2) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Entscheidung auf die Ergänzung des Schengen-Besitzstands nach den Bestimmungen gemäß Titel IV des dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzielt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des vorgenannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Entscheidung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (3) Für die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Entscheidung eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die in den in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung,

- Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (2) genannten Bereich fällt.
- (4) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die daher für sie weder bindend noch auf sie anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Teil III Nummer 1 der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (GKI) wird nach Satz 1 folgender Satz aufgenommen:

"Für die Beantragung eines einheitlichen Visums ist der harmonisierte Vordruck nach Anlage 16 zu benutzen."

Artikel 2

Das dieser Entscheidung beigefügte Muster des harmonisierten Vordrucks für die Beantragung eines einheitlichen Visums wird Anlage 16 der GKI.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2003.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 25. April 2002.

Im Namen des Rates Der Präsident M. RAJOY BREY

ANHANG

"ANHANG 16

Stempel der Botschaft oder des Konsulats

Antrag auf Erteilung eines Schengen-Visums

Foto

Dieses Antragsformular ist unentgeltlich

1.	Name(n) (Familienname(n))	Der Botschaft/dem Konsulat					
2.	Name(n) bei der Geburt (frühere(r)	Vorbehalten					
3.	Vornamen (gegebene Namen)	Datum des Antrags:					
4.	Geburtsdatum (Jahr/Monat/Tag)		5. ID-Nummer (fak	ultativ)		Akte bearbeitet durch:	
6.	Geburtsort und -land					Zusätzliche Unterlagen:	
7.	Derzeitige Staatsangehörigkeit(en)		8. Ursprüngliche S	aatsangehörigkeit (bei de	r Geburt)	☐ Gültiger Pass ☐ Finanzielle Mittel	
9.	Geschlecht umännlich uweiblich		10. Familienstand □ ledig □ geschieden	□ verheiratet□ verwitwet	□ getrennt □ sonstiger	□ Einladung□ Transportmittel□ Krankenversicherung□ Sonstiges:	
11.	Name des Vaters		12. Name der Mutte	•			
13.	Art des Passes Nationaler Pass Seemannspass And			Übereinkommen von 195	l) 🗆 Fremden-		
14.	Passnummer	15. Ausgestellt durch					
16.	Datum der Ausstellung	17. Gültig bis					
18.	Wenn Sie sich in einem anderen Rückreise in dieses Land? □ Nein □ Ja (Nummer und						
*19	. Derzeitige berufliche Tätigkeit					Visum: □ Abgelehnt	
*20	. Anschrift und Telefonnummer des	Arbeitgebers. Für Studer	nten, Name und Ansch	rift der Ausbildungsstätte		☐ Abgelenit	
21.	Hauptbestimmung	22. Art des Visums □ Flughafentrar □ Transit □ Kurzaufentha □ längerer Aufe	lt	23. Visum □ Einzelvisum □	Sammelvisum	Merkmale des Visums: VTL A C C C	
24.	Anzahl der beantragten Einreisen ightharpoonup einmalige Einreise in zweima ightharpoonup der Mehrfacheinreise	lige Einreise	25. Aufenthaltsdauer Visum wird bear	tragt für: Tage		☐ D + C Anzahl der Einreisen: ☐ 1 ☐ 2 ☐ Mehrfach	
26.	Andere Visa (die in den vergangene	n drei Jahren erteilt wur	den) und Geltungsdau	er dieser Visa		Gültig von	
27.	Im Falle der Durchreise, verfügen S □ Nein □ Ja, gültig bis:	ie über eine Einreisegene		d der Endbestimmung? de Behörde:		BisGültig für:	
*28	. Frühere Aufenthalte in diesem oder	anderen Schengen-Staa	iten				

^{*} Die mit * gekennzeichneten Fragen müssen von Familienangehörigen von EU- oder EWR-Bürgern (Ehegatte, Kind oder abhängiger Verwandter in aufsteigender Linie) nicht beantwortet werden. Familienangehörige von EU- oder EWR-Bürgern müssen diese Verwandtschaftsbeziehung anhand von Dokumenten nachweisen.

DE

29. Reisezweck □ Tourismus □ Geschäftsreis Besuch □ Gesundheitliche Grü	se 🗆 Besuch von Famili nde 🗆 Sonstige (bitte r	ienangehö nähere An	rigen oder Freu gaben):	ınden	□ Kultur/Sport □ Offizieller	Der Botschaft/dem Konsulat vorbehalten
*30. Datum der Ankunft *31. Datum der Abreise						
*32. Grenze der ersten Einreise oder D	Ourchreiseroute	*33. Tra	nsportmittel			
*34. Name der einladenden Person/de Unternehmen. Soweit dies nicht z						
Name				-	Telefon und Fax	
vollständige Anschrift				E	E-mail Anschrift	
*35. Wer übernimmt Ihre Reisekosten Antragsteller einladende Geben Sie bitte an, wer und wie u *36. Mittel zur Bestreitung Ihres Leber Bargeld Reiseschecks Reise- und/oder Krankenversi	Person(en)	ndes Unterlande Unterlande S Aufenthaterkunft	rnehmen agen bei alts Sonstiges:			
37. Name des Ehegatten		38. Nam	ne des Ehegatte	n bei d	der Geburt	
39. Vorname des Ehegatten	40. Geburtsdatum de	ı es Ehegatt	en 4	11. Ge	ourtsort des Ehegatten	
Name 1. 2. 3. 43. Personenbezogene Daten zu dem gehörigen von EU- und EWR-Bürg		n dem Sie	abhängig sind		burtsdatum e Frage muss nur von Familienan-	
Name			Vorname			
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit		ı	N	ummer des Reisepasses	
Verwandtschaftsbeziehung				•	mit einem EU- oder EWR-Bürger	
44. Mir ist bekannt und ich bin dami enthalten sind, an die zuständiger werden, um über meinen Visuma Behörden der einzelnen Schengen Die konsularische Vertretung, die wie ich mein Recht wahrnehmen den nationalen Rechtsvorschrifter Ich versichere, die vorstehenden Mir ist bewusst, dass falsche Erk führen und die Strafverfolgung r können. Ich verpflichte mich dazu, das Gel Ich wurde davon in Kenntnis ges europäische Gebiet der Schenge Schadensersatz habe, wenn ich cmens nicht erfülle und mir demzu das europäische Gebiet der Scher	n Behörden der Schengen untrag zu befinden. Diese n-Staaten Zugang haben, e e meinen Antrag bearbeite kann, die persönlichen Da'n des betreffenden Staates Angaben nach bestem Wis lärungen zur Ablehnung raach den Rechtsvorschrift biet der Schengen-Staaten setzt, dass der Besitz eine n-Staaten ist. Die Erteilur die Voraussetzungen nach untrolge die Einreise verweig	-Staaten v Daten köi ingegeber et, liefert i ten zu me ändern oo ssen und C meines An ten des S in nach Abli iss Visums ng des Vi Artikel 5 jert wird. I	weitergeleitet on nen in einen I n und dort gesp mir auf ausdrü iner Person zu der entfernen zu Gewisen richtig trags oder zur chengen-Staate auf des ggf. ert nur eine der \ sums an sich Absatz 1 des !	der ged Datenbereicher eklicher überprud lasse und vo Aufheles, der veilten Voraus bedeut Scheng	gebenenfalls von ihnen bearbeitet estandm zu dem die zuständigen i werden. En Antrag Informationen darüber, üfen und unrichtige Daten gemäß n. ollständig gemacht zu haben. Dung des bereits erteilten Visums den Antrag bearbeitet, auslösen Visums zu verlassen. Setzungen für die Einreise in das ich ein Recht aufgener Durchführungsübereinkomgen werden von der	
45. Heimatanschrift des Antragstellers 46. Telefonnr.						
47. Ort und Datum			48. Unterschi Vormund		Minderjährige Unterschrift des	

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 7. Mai 2002

über die Verlängerung des Status eines gemeinsamen Unternehmens für die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)

(2002/355/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Entscheidung 74/295/Euratom (1) des Rates wurde die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (nachstehend "HKG" genannt) für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren ab 1. Januar 1974 als gemeinsames Unternehmen errichtet.
- (2) Zweck der HKG war es, in Uentrop (Landkreis Unna) in der Bundesrepublik Deutschland ein Kernkraftwerk mit einer Leistung von rund 300 MW zu bauen, einzurichten und zu betreiben.
- Nachdem das Kernkraftwerk 1987 und 1988 in Betrieb (3) war, wurde dieser am 1. September 1989 infolge technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten endgültig eingestellt.
- Danach bestand der Zweck der HKG darin, ein Stilllegungsprogramm für das Kernkraftwerk bis zum Stadium des sicheren Einschlusses durchzuführen und anschließend ein Überwachungsprogramm für die betreffenden eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen umzusetzen.
- Der Rat hat mit seiner Entscheidung 92/547/Euratom (5) vom 16. November 1992 zur Fortführung des gemeinsamen Unternehmens "Kernkraftwerk Lingen GmbH" (2) anerkannt, dass diese Programme in der Gemeinschaft keine Entsprechung haben, dass ihre Durchführung wichtig ist und dass sie für die Kernindustrie und die künftige Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft nützlich sind.
- Um ihre Aufgabe erfüllen zu können, beantragte die HKG die Verlängerung ihres Status eines gemeinsamen Unternehmens ab dem 1. Januar 1999.

- Durch die Verlängerung des Status eines gemeinsamen Unternehmens müsste die HKG vor allem durch die Verminderung der finanziellen Belastung in der Lage sein, die Stilllegungs- und Überwachungsprogramme durchzuführen.
- Die Finanzierungsregelung für die HKG wurde zwischen (8) der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der HKG und deren Gesellschaftern für den Zeitraum bis 31. Dezember 2009 vereinbart.
- Daher sollte der Status eines gemeinsamen Unterneh-(9) mens der HKG für denselben Zeitraum verlängert werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- Die Verlängerung des Status der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) als gemeinsames Unternehmen im Sinne des Euratom-Vertrags wird für die Dauer von elf Jahren ab 1. Januar 1999 genehmigt.
- Der Zweck der HKG besteht darin, ein Stilllegungsprogramm für das Kernkraftwerk in Uentrop (Landkreis Unna) in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Stadium des sicheren Einschlusses durchzuführen und anschließend ein Überwachungsprogramm für die betreffenden eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen umzusetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten und an die HKG gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates Der Präsident R. DE RATO Y FIGAREDO

⁽¹) ABl. L 165 vom 20.0.15/7, S. /. (²) ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 9. ABl. L 165 vom 20.6.1974, S. 7.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 7. Mai 2002

über die Aufrechterhaltung der Vergünstigungen des gemeinsamen Unternehmens Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG)

(2002/356/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 48,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Mit der Entscheidung 74/295/Euratom (1) des Rates (1) wurde die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren ab 1. Januar 1974 als gemeinsames Unternehmen im Sinne des Euratom-Vertrages errichtet.
- Mit der Entscheidung 2002/355/Euratom (2) hat der Rat (2) den Status der HKG als gemeinsames Unternehmen für elf Jahre ab 1. Januar 1999 verlängert.
- (3) Mit den Entscheidungen 74/296/Euratom (3) und vom 16.11.1992 gewährte der Rat der HKG bestimmte der in Anhang III des Vertrags genannten Vergünstigungen für die Dauer von 25 Jahren ab dem 1. Januar 1974.
- (4) Die HKG hat mit Schreiben vom 25. November 1998, vom 15. März 1999 und vom 13. Juni 2000 die Aufrechterhaltung der steuerlichen Vergünstigungen für den Zeitraum der Verlängerung des Status eines gemeinsamen Unternehmens beantragt.
- Der Zweck der HKG besteht inzwischen darin, ein Still-(5) legungsprogramm für das Kernkraftwerk bis zum Stadium des sicheren Einschlusses und anschließend ein Überwachungsprogramm für die betreffenden eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen durchzuführen.
- Diese Programme haben in der Gemeinschaft keine (6) Entsprechung, da bisher dort noch kein Hochtemperaturreaktor endgültig stillgelegt worden ist.
- Daher ist die Durchführung dieser Programme wichtig, denn sie stellen nützliche Erfahrungen für die Entwicklung der Kernindustrie in der Gemeinschaft, insbesondere für die Stilllegung von Kernenergieanlagen, dar.
- Die HKG sollte durch eine Minderung der finanziellen (8) Belastung bei der Durchführung des Programms zur Stilllegung des Kernkraftwerks bis zum Stadium des sicheren Einschlusses und des Programms zur Überwa-

chung der eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen unterstützt werden.

- Eine Finanzierungsregelung für die HKG wurde zwischen der Bundesregierung, dem Land Nordrhein-Westfalen sowie der HKG und deren Gesellschaftern für den Zeitraum bis 31. Dezember 2009 vereinbart.
- Die Vergünstigungen sollten der HKG daher für denselben Zeitraum gewährt werden, für den die Geltungsdauer des Status eines gemeinsamen Unternehmens verlängert wird, d. h. bis zum 31. Dezember 2009 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gewähren dem gemeinsamen Unternehmen Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) folgende, in Anhang III des Vertrags genannte Vergünstigungen für die Dauer von elf Jahren ab 1. Januar 1999:

- 1. im Rahmen von Punkt 4 des genannten Anhangs die Befreiung von der Grunderwerbsteuer;
- 2. im Rahmen von Punkt 5 des genannten Anhangs:
 - die Befreiung von der Grundsteuer;
 - gemäß Paragraf 8 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes die Befreiung von der Gewerbeertragssteuer auf die Zinsen einer Dauerschuld.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Vergünstigungen werden der HKG unter der Voraussetzung gewährt, dass sie der Kommission alle gewerblichen, technischen und wirtschaftlichen Kenntnisse, einschließlich der sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung stellt, die die HKG während der Durchführung des Programms der Stilllegung des Kernkraftwerks bis zum Stadium des sicheren Einschlusses und des Programms zur Überwachung der eingeschlossenen kerntechnischen Anlagen erwirbt. Diese Pflicht erfasst sämtliche Kenntnisse, die die HKG gemäß den mit ihr geschlossenen Verträgen mitteilen darf. Die Kommission bestimmt, welche Erkenntnisse ihr mitzuteilen sind, auf welchem Weg die Mitteilung zu erfolgen hat, und sorgt dafür, dass diese Informationen weitergegeben werden.

ABl. L 165 vom 20.6.1974, S. 7.

Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.

ABl. L 165 vom 20.6.1974, S. 14.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten und an die HKG gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DE RATO Y FIGAREDO

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 679/2002 der Kommission vom 16. April 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2002 über die Erstellung der Bedarfsvorausschätzungen und die Festsetzung der Gemeinschaftsbeihilfen für die Regionen in äußerster Randlage gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001 und (EG) Nr. 1454/2001 des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 104 vom 20. April 2002)

Seite 20, Anhang VII, betreffend den Erzeugniscode 0402 91 19 9310, Spalte "Beitrag der Beihilfen":

anstatt: "(4)" muss es heißen: "4,50".

Seite 25, Anhang VIII, Spalte "KN-Code":

anstatt: "0207 14 20 9990" muss es heißen: "0207 14 20 9900".